



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2013/12111**  
Datum: 09.10.2013  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Herr Gerry Kley  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.10.2013	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zu den  
Gesellschafterversammlungen**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung erarbeitet bis zum 27. November 2013 eine Beschlussvorlage zur Ergänzung des § 5 (9) der Hauptsatzung mit dem Ziel, dass bei allen Gesellschaften, bei denen die Stadt Halle (Saale) alleinige Gesellschafterin ist, die Gesellschafterversammlungen aus dem Oberbürgermeister (oder einem von ihm benannten Vertreter) und sechs weiteren vom Stadtrat zu entsendenden Mitgliedern besteht.

Bei allen Gesellschaften, bei denen die Stadt Halle (Saale) nicht alleinige Gesellschafterin ist, und die kein eigenes Aufsichtsgremium haben, werden dem Stadtrat zusätzlich die Beschlusszuständigkeiten des Gesellschafters „Stadt Halle (Saale)“ zugewiesen, insbesondere

- Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern oder Leitenden Angestellten wie z.B. Prokuristen nebst Eckpunkten der Anstellungsverträge,
- Geschäfte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans bzw. außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit,
- Eingehen von Haftungsverhältnissen im Sinne von § 251 HGB und von sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne von § 285 Nr. 3 a HGB.

Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.

gez. Gerry Kley  
Fraktionsvorsitzender

## **Begründung:**

Ziel ist die Umsetzung der Stadtratsvorlage V/2013/11372 sowie des Entwurfs des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) und die damit verbundene Verbesserung der Transparenz und Akzeptanz von Gesellschafterbeschlüssen.

§ 5 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

(9) Die Vertreter der Stadt in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Vertreter der Stadt in Aufsichtsorganen solcher Gesellschaften und Unternehmen werden gemäß §§ 44 Absatz 3 Nr. 12, 119 und 46 GO LSA durch bestätigenden Beschluss des Stadtrates bestimmt.

§ 44 GO LSA Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

(3) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Gemeinderat nicht übertragen:

12. die Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,

§ 119 GO LSA Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist; er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen. Die Gemeinde kann weitere Vertreter entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen. Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse des Gemeinderates Anwendung. Sie kann ihren Vertretern Weisungen erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.

§ 46 GO LSA Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Gemeinderat festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen des Gemeinderates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zu ziehen hat.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

21. Oktober 2013

**Sitzung des Stadtrates am 30. Oktober 2013**

**Betreff:** Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zu den Gesellschafterversammlungen

**Vorlagen-Nummer:** V/2013/12111

**TOP:** 8.3

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Oberbürgermeister verweist den Antrag in den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften und in den Hauptausschuss.

**Begründung:**

Die Beschlussvorlage zum Public Corporate Governance Kodex wird im November in den Gremien des Stadtrates beraten. Es soll eine gemeinsame Behandlung dieses Antrages mit der genannten Vorlage erfolgen.

Die in der Begründung des vorliegenden Antrags erwähnte Vorlage V/2013/11372 wurde zur gemeinsamen Beratung mit dem Public Corporate Governance Kodex im Hauptausschuss vertagt und sollte ebenfalls in die Beratung einbezogen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister